

Ralf Fischer
Rechtsanwalt

✓

CM42

RA Ralf Fischer • Kirchhofstr. 45 • 12055 Berlin

Georg Classen
c/o Gemeindehaus Passionskirche
Schleiermacherstraße 24 a

10961 Berlin

Kirchhofstr. 45
12055 Berlin

U-Bhf. Neukölln o. Karl-Marx-Str.
Tel. (030) 6843637


Berlin, 10. Juli 1996/ge

/l. AA

Lieber Georg,

ambei übersende ich Dir zur Kenntnisnahme das Urteil des Sozialgerichtes Berlin vom 6. Juni 1996 zum Thema Eingliederungsbeihilfe (Sprachkurs) für Asylberechtigte. Wie Du dem Urteil entnehmen kannst, geht das Gericht mit keinem Wort auf den Runderlaß 147/92 ein, in dem für einen Anspruch auf Eingliederungshilfe für Spätaussiedler die Einreise nicht länger als drei Jahre zurückliegen darf. Ein Deutschsprachkurs für Asylberechtigte ist daher zeitlich unbegrenzt von der Dauer der Einreise an möglich.

Viele Grüße


Fischer
Rechtsanwalt

- Ø. FBU F ✓
- R, C, F ✓
- UNHCR ✓
- IJ Anker
- NVU Z
- FR Nds
- info also

Aktenzeichen:

09. Juli 1996

S 61 Ar 2045/95

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

Verkündet/Zugestellt:

am 6. Juni 19 96

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Klägerin,

Heinrich-Wilhelm-Kraft-Fischer,
Kirchhofstraße 45, 12055 Berlin,

g e g e n

die Bundesanstalt für Arbeit,
vertreten durch den Direktor des
Arbeitsamtes II Berlin,
Sonnenallee 252, 12039 Berlin,
Az.: K - 275/95 - ,

Beklagte,

hat die 61. Kammer des Sozialgerichts Berlin
auf die mündliche Verhandlung am
06. Juni 1996

durch den Richter am Sozialgericht

S p l e e t als Vorsitzenden

und die ehrenamtlichen Richter

Friedrich Breig
Arno Fröhlich

für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom
21. Februar 1995 in der Fassung des Wider-
spruchsbescheides vom 1. Juni 1995 wird
aufgehoben.

Die Beklagte wird dem Grunde nach verurteilt,
die Teilnahme der Klägerin an einem Deutsch-
Sprachlehrgang gem. § 62a Abs. 4 Satz 1
Arbeitsförderungsgesetz zu fördern.

Die außergerichtlichen Kosten der Klägerin
trägt die Beklagte.

Ausfertigung

Tatbestand

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Förderung der Teilnahme an einem Deutsch-Sprachlehrgang für Asylberechtigte.

Die im Jahre 1956 geborene Klägerin stammt aus dem Iran. Sie hat nach ihren eigenen Angaben dort zuletzt als Sekretärin gearbeitet. Im August 1991 reiste sie in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte Asyl. Nach ihrer Anerkennung als Asylberechtigte erhielt sie am 11. Mai 1992 eine unbestimmte Aufenthaltserlaubnis und einen Reiseausweis.

Am 11. Januar 1995 beantragte sie bei der Beklagten die Förderung der Teilnahme an einem Deutsch-Sprachlehrgang für Asylberechtigte. Sie erklärte, daß sie zu dieser Zeit von Sozialhilfe lebe. In der Entscheidungsvorlage der Beklagten notierte die dortige Sachbearbeiterin, daß eine der Anspruchsvoraussetzungen, nämlich die fehlenden Deutschkenntnisse der Klägerin, erfüllt sei. Mit dem Bescheid vom 21. Februar 1995 lehnte die Beklagte die Förderung dennoch ab. In der Begründung hieß es im wesentlichen, daß die Teilnahme an einem Deutsch-Sprachlehrgang nur gefördert werde, wenn die Einreise nicht länger als drei Jahre zurückliege. Da die Klägerin bereits im August 1991 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sei und der angestrebte Sprachkurs frühestens am 21. Februar 1995 beginnen würde, sei die Förderung nicht möglich. Gleichzeitig wies sie die Klägerin auf eine mögliche Antragstellung nach § 62b Arbeitsförderungsgesetz (AFG) hin.

Gegen

Gegen diese Entscheidung wandte sich die Klägerin mit ihrem Widerspruch vom 20. März 1995. Diesen begründete sie vor allem damit, daß das Gesetz eine solche Dreijahresfrist nicht kenne. Soweit sich die Beklagte auf eine Dienstanweisung berufe, sei diese rechtswidrig. Die Frist von drei Jahren sei im übrigen für Asylbewerber nicht sachgerecht, weil deren Verfahren regelmäßig länger dauern würden als etwa für Spätaussiedler, für die dieselben Rechtsgrundlagen gelten würden.

Den Widerspruch wies die Beklagte mit dem Widerspruchsbescheid vom 01. Juni 1995 zurück.

Mit der Klage vom 27. Juni 1995 verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter. Sie ist der Ansicht, daß die gesetzlichen Voraussetzungen zur Förderung des Deutsch-Sprachlehrgangs erfüllt seien. Insbesondere besitze die Klägerin für die Eingliederung in die Bundesrepublik Deutschland notwendigen Sprachkenntnisse nicht.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 21. Februar 1995 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 01. Juni 1995 aufzuheben und die Beklagte dem Grunde nach zu verurteilen, die Teilnahme der Klägerin an einem Deutsch-Sprachlehrgang gemäß § 62a Abs. 4 Satz 1 Arbeitsförderungsgesetz zu fördern.

Die

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, daß ihre Verwaltungspraxis, bei einem Aufenthalt von mehr als drei Jahren einen Deutsch-Sprachlehrgang nicht mehr zu genehmigen, deshalb begründet sei, weil nach einem Aufenthalt von über drei Jahren unterstellt werden könne, daß der Antragsteller die deutsche Sprache ausreichend beherrscht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Beteiligtenvortrages wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des Verwaltungsvorgangs der Beklagten (Aktenzeichen: 5561 B) verwiesen. Die Akten waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Beratung.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die angefochtene Entscheidung der Beklagten ist rechtswidrig. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Förderung eines Deutsch-Sprachlehrgangs gemäß § 62a Abs. 4 Satz 1 AFG.

Nach dieser Vorschrift in der aktuellen Fassung (zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms vom 21. Dezember 1993; Bundesgesetzblatt I Seite 2353; Bundesgesetzblatt I 1994

Seite 72) haben Personen, die die Voraussetzungen des § 62a Abs. 1 und 2 AFG nicht erfüllen, jedoch bedürftig sind und im Herkunftsland eine Erwerbstätigkeit von mindestens 70 Kalendertagen im letzten Jahr vor der Ausreise ausgeübt haben, die für die berufliche Eingliederung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nicht besitzen und beabsichtigen, nach Abschluß des Deutsch-Sprachlehrgangs eine nicht der Berufsbildung dienende Tätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufzunehmen, und (2) als Asylberechtigte nach dem Asylverfahrensgesetz anerkannt sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, für die Dauer von 6 Monaten während der Teilnahme an einem ganztägigen Deutsch-Sprachlehrgang einen Anspruch auf Leistungen nach § 62a Abs. 1 bis 3 AFG.

Diese Voraussetzungen erfüllt die Klägerin. Sie hat keinen Anspruch nach § 62a Abs. 1 und 2 AFG, weil sie nicht zu den nach diesen Vorschriften geförderten Spätaussiedlerinnen und deren Angehörigen gehört. Als Sozialhilfeempfängerin kann ihre Bedürftigkeit unterstellt werden. Sie war nach ihrer eigenen, gegenüber der Beklagten abgegebenen wahrheitsgemäßen Erklärung im Herkunftsland mehr als 70 Kalendertage im letzten Jahr vor der Ausreise erwerbstätig. Sie hat gegenüber der Beklagten erklärt, daß sie beabsichtige, nach Abschluß des Deutsch-Sprachlehrgangs eine nicht der Berufsbildung dienende Erwerbstätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufzunehmen. Sie ist als Asylberechtigte nach dem Asylverfahrensgesetz anerkannt und hat ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

Nach

Nach Ansicht der Kammer besitzt sie - wie gefordert - die für die berufliche Eingliederung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nicht. Dieses hat die Beklagte auch zunächst mit keinem Wort bestritten. Die Sachbearbeiterin, die den Antrag der Klägerin entgegengenommen hat, hat in ihrer Entscheidungsvorlage noch zugestanden, daß diese Anspruchsvoraussetzung erfüllt ist (Blatt 4 R des Verwaltungsvorgangs). Erst im Klageverfahren hat die Beklagte vorgetragen, daß die von ihr angeführte Dreijahresfrist zu beachten sei, weil nach dieser Zeit davon auszugehen sei, daß die für die berufliche Eingliederung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache von der Klägerin bereits erworben wurden. Dem kann schon im Grundsatz nicht zugestimmt werden. Es werden in der Regel für eine dauerhafte berufliche und gesellschaftliche Eingliederung "grundlegende Kenntnisse" der deutschen Sprache notwendig sein (ebenso: Ilenard-Iliesel, Arbeitsförderungsgesetz, Kommentar, § 62a Rdnr. 28). Selbst wenn lückenhafte Sprachkenntnisse vorhanden sind und diese möglicherweise für eine einfache, ungelernte Erwerbstätigkeit ausreichen würden, darf dieses nicht zur Ablehnung der Teilnahme an einem Deutsch-Sprachlehrgang führen (ebenda, m.w.H.). Es kann deshalb ohne weitere Prüfung davon ausgegangen werden, daß jede Verbesserung der Kenntnisse der deutschen Sprache der besseren beruflichen Eingliederung der Klägerin dient. Etwas anderes könnte nur gelten, wenn die Klägerin bereits so perfekt deutsch sprechen würde, daß eine Verbesserung kaum noch möglich wäre. Für eine solche Annahme gibt es aber keinen Hinweis,

zumal

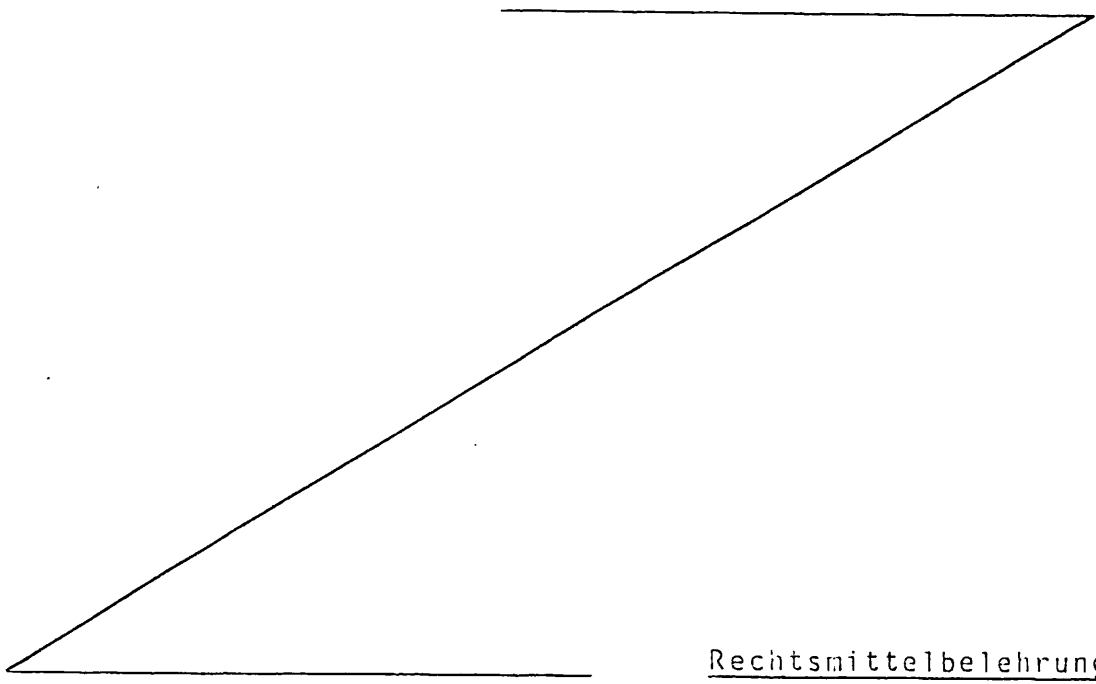
zumal die zuständige Sachbearbeiterin der Beklagten, an deren Entscheidung das Gericht keinen Zweifel hat, die fehlenden Deutschkenntnisse bestätigte.

Der Klage ist deshalb stattzugeben.

Das Urteil ergeht als Grundurteil gemäß § 130 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Die Berufung ist gemäß den §§ 143 ff. SGG statthaft.



Rechtsmittelbelehrung

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Landessozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muß innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluß die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Berlin schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluß ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

S p l e e t

Ausgefertigt:

Berlin, den - 5. Juli 1996

(Handwritten Signature)
(Haupt) Direktorin

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

S 550 Rechtsmittelbelehrung bei zulässiger oder zugelassener Berufung ohne zugelassene Revision (§§ 136 Abs. 1 Nr. 7, 143, 150 Nr. 1, 151, 153, 161 SGG)
08/93